

VI ZR 90/62

V e r k ü n d e t
am 12. März 1963
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Möbelfabrikanten Adolf P [REDACTED], M [REDACTED],
Beklagten, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Horst B [REDACTED], U [REDACTED], Krs. H [REDACTED], I [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 12. März 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Kleinewefers,
Dr. Haus, Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für R e c h t erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stutt-
gart vom 22. Februar 1962 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1934 geborene Kläger fuhr am Samstag, dem 20. September 1958 gegen 13.45 Uhr mit seinem Motorroller (Hubraum 190 ccm) auf der Stuttgarter Straße in Heilbronn in Richtung Autobahn. Als er sich der Kreuzung der Stuttgarter Straße mit der Hessenstraße/Hooverstraße näherte, kam ihm der Beklagte mit seinem PKW Mercedes entgegen. Da der Beklagte nach links in die Hessenstraße einbiegen wollte, betätigte er sein linkes Blinklicht und bog, nachdem er sich links eingeordnet hatte, in einem Winkel von ca. 45 Grad zu seiner ursprünglichen Fahrtrichtung nach links in die Kreuzung ein. Als der Beklagte so weit in die Kreuzung eingebogen war, daß sein vorderer linker Kotflügel ca. 3,90 m in die linke Fahrbahnhälfte hineinragte, fuhr der Kläger frontal auf die linke vordere Seite des PKWs des Beklagten auf. Dadurch wurden der Kläger und seine auf dem Soziussitz mitfahrende, 12 Jahre alte Schwester erheblich verletzt. Der Kläger erlitt einen komplizierten Oberschenkelbruch links, eine Gehirnerschütterung und Platzwunden an beiden Knien und mußte deshalb bis Mitte März 1959 in das Krankenhaus aufgenommen werden. Ferner ist an beiden Fahrzeugen Sachschaden entstanden. Ob der PKW des Beklagten im Augenblick des Zusammenstoßes noch in Fahrt war oder schon angehalten hatte, ist zwischen den Parteien streitig.

Die Stuttgarter Straße ist an der Kreuzung mit der Hessen-/Hooverstraße 12 m breit und war im Unfallzeitpunkt trocken. Die Stauräume vor dieser Kreuzung sind jeweils auf der rechten Fahrbahnseite für Geradeaus-Fahrer und Rechts- und Links-Abbieger durch Pfeile und Leitlinien gekennzeichnet. Die vom Kläger befahrene rechte Fahrbahnhälfte weist einen Pfeil für Geradeausfahrer und zugleich einen Pfeil für den rechts in die Hessenstraße abbiegenden Verkehr auf und die linke Hälfte der rechten Fahrbahn ist durch einen entsprechenden Pfeil für Linksabbieger in die Hooverstraße bestimmt.

Der Verkehr auf der Kreuzung wird durch Lichtzeichen geregelt. Im Unfallzeitpunkt dauerte die Grünphase für den Verkehr auf der Stuttgarter Straße 30 Sekunden.

Der Kläger mußte infolge der bei dem Unfall erlittenen Verletzungen seinen erlernten Beruf als Schreiner aufgeben. Er unterzog sich auf Anraten und mit Billigung der Landesversicherungsanstalt einer Umschulung und ist zur Zeit im Rahmen dieser Umschulung als technisch-kaufmännischer Lehrling tätig.

Die Haftpflichtversicherung des Beklagten hat den Verdienstausfall des Klägers vom Unfalhtag bis zum 30. September 1959 voll und den Sachschaden teilweise ersetzt. Die Haftpflichtversicherung hat einen weiteren Schadensbetrag von 2.500,85 DM gezahlt, den der Kläger auf seinen Schmerzensgeldanspruch verrechnet.

Der Kläger bezog vom 1. Oktober 1959 bis zum 28. Februar 1960 eine Rentenzahlung über 1.649,50 DM und vom 13. März bis zum 31. Dezember 1960 eine solche von insgesamt 2.457.- DM von der Landesversicherungsanstalt Württemberg. Außerdem erhielt er vom 20. April bis zum 31. Dezember 1960 eine Lehrlingsbeihilfe von insgesamt 816,50 DM.

Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger vom Beklagten weiteren Ersatz von Verdienstausschlag und Sachschaden, Schmerzensgeld sowie die Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz von Zukunftsschaden.

Zur Begründung hat er vorgetragen:

Der Beklagte habe sich auf der Kreuzung zur Fahrbahnmitte der Stuttgarter Straße eingeordnet und dann angehalten, um den aus der Gegenrichtung kommenden Verkehr vorbeifahren zu lassen. Der Beklagte sei dann aber völlig unvorhersehbar wieder angefahren und dadurch in seine Fahrbahn geraten. Er selbst habe noch versucht, dem Beklagten nach links auszuweichen, dies sei ihm



jedoch wegen der Kürze der Entfernung nicht mehr gelungen, so daß es zu dem Zusammenstoß gekommen sei. Als er mit einer Geschwindigkeit von 50 bis 55 km/st in die Kreuzung eingefahren sei, habe die Signalanlage grünes Licht gezeigt.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen und hierzu vorgebracht:

Der Kläger habe sich zunächst mit einer Geschwindigkeit von 50 bis 55 km/st der Kreuzung genähert. Da der Kläger die Kreuzung noch unbedingt bei Grünlicht habe erreichen wollen, habe er seine Geschwindigkeit auf 65 bis 70 km/st erhöht und sei bei Gelblicht in die Kreuzung eingefahren. In diesem Zeitpunkt sei er, der Beklagte, nach links eingebogen. Da er sein Fahrzeug noch vor der Fahrbahn des Klägers angehalten habe, sei dieser durch ihn überhaupt nicht an der Überquerung der Kreuzung gehindert worden. Der Kläger habe offenbar den Kopf verloren und deshalb in der irrigen Meinung, der Beklagte wolle noch vor ihm die Fahrbahn überqueren, versucht, mit seinem Motorroller links am Beklagten vorbeizufahren. Der Kläger habe dem Verkehr auf der Kreuzung nicht die notwendige Beachtung geschenkt und es unterlassen, seine Fahrbahn sorgfältig zu beobachten.

Der Kläger habe den Unfall schuldhaft mitherbeigeführt und hafte mindestens zu 50% für den entstandenen Schaden. Unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Zahlungen, der dem Kläger zugebilligten Lehrlingsbeihilfe und der LVA-Rente habe dieser nichts mehr zu beanspruchen.

Für den erhobenen Feststellungsantrag bestehe kein Rechtsschutzinteresse, da der Heilungsverlauf beim Kläger so gut sei, daß in Zukunft ein weiterer Schaden nicht mehr entstehen könne.

Durch Urteil vom 21. September 1961 hat das Landgericht den Beklagten verurteilt, dem Kläger für die Zeit vom 1. Oktober 1959

bis 31. Dezember 1960 einen Verdienstaussfall von 1.017,20 DM und 4% Zinsen seit 15. März 1960 sowie einen weiteren Schadensbetrag von 133,73 DM und 4% Zinsen seit 15. März 1960 zu bezahlen. Ferner wurde der Beklagte zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 4.000.- DM abzüglich bereits bezahlter 2.500,85 DM verurteilt. Außerdem ist festgestellt worden, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger 4/5 des aus dem Verkehrsunfall vom 20. September 1958 eventuell noch entstehenden Schadens zu ersetzen, soweit die Ersatzansprüche nicht auf einen Sozialversicherungsträger übergehen. Mit seiner weitergehenden Klage ist der Kläger abgewiesen worden, weil er wegen der von ihm zu vertretenden Betriebsgefahr ein Fünftel seines Schadens selbst tragen müsse.

Die Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg. Auf die Anschlußberufung des Klägers wurde sein Anspruch auf vollen Schadenersatz anerkannt, weil der Unfall von dem wartepflichtigen Beklagten in ganz überwiegendem Maße verursacht und verschuldet worden sei, und demgemäß die landgerichtliche Entscheidung wie folgt geändert und neu gefaßt:

- 1.) Der Beklagte hat an den Kläger für die Zeit vom 1. Oktober 1959 bis 31. Dezember 1960 2.300,60 DM Verdienstaussfall nebst 4% Zinsen seit 15. März 1960 zu bezahlen.
- 2.) Der Beklagte hat an den Kläger 167,16 DM nebst 4% Zinsen seit dem 15. März 1960 zu bezahlen.
- 3.) Der Beklagte hat an den Kläger ein Schmerzensgeld in Höhe von 8.000.- DM abzüglich bereits gezahlter 2.500,85 DM zu bezahlen.
- 4.) Es wird festgestellt, daß der Beklagte dem Kläger allen weiteren aus dem Verkehrsunfall vom 20. September 1959 noch entstehenden Schaden zu ersetzen hat, soweit die Ersatzansprüche nicht auf einen sozialen Versicherungsträger übergegangen sind.

Die Revision des Beklagten erstrebt eine Beteiligung des Klägers an der Verantwortung in Höhe von 40% und beantragt, da die Leistungen des Sozialversicherungsträgers die eingeklagten Zahlungs-

ansprüche überstiegen, die Klageansprüche zu Nr. 1, 2, und 4 des Urteilstenors abzuweisen und das zu Nr. 3 zuerkannte Schmerzensgeld um 40% zu kürzen.

Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Beklagte sich auf der 12 m breiten Stuttgarter Straße vor der Kreuzung nach links in die durch einen weißen Pfeil - Bild 36 b der Anlage zur StVO - markierte linke Hälfte seiner Fahrbahn eingeordnet hat, um in die Hessenstraße einzubiegen. Das Gericht ist weiter überzeugt, daß der Beklagte in die Kreuzung eingefahren ist, ohne auf den Gegenverkehr zu achten, und ohne anzuhalten in einem Winkel von 45° zu seiner bisherigen Fahrtrichtung soweit auf die für ihn linke Fahrbahn eingeboßen ist, daß sein linker vorderer Kotflügel etwa 3,90 m in diese Fahrbahn hineinragte. In diesem Moment fuhr der dem Beklagten entgegenkommende Kläger mit seinem Motorroller gegen die vordere linke Seite des Personenkraftwagens.

Das Berufungsgericht hat weiter festgestellt, daß der Kläger in dem Augenblick, als der Beklagte 90 cm in das letzte Viertel der Fahrbahn hineinfuhr, nur noch etwa 10 bis 20 m entfernt war. Das Gericht hat allerdings nicht feststellen können, ob der Beklagte nur aus Versehen in diese Fahrbahn hineingefahren ist oder sie vollends überqueren wollte. Jedenfalls war der Wagen nach der trichterlichen Überzeugung beim Zusammenprall noch nicht zum Stehen gekommen.

1.) Vergeblich wendet sich die Revision gegen die Feststellung, der Beklagte sei bis zum Zusammenstoß in Bewegung geblieben. Es besteht insoweit kein übereinstimmender Parteivortrag, der den Berufsrichter gebunden hätte. Denn der Kläger hatte behauptet, der Beklagte habe zunächst angehalten, um den Gegenverkehr vorbeizulassen und sei dann überraschend wieder angefahren, - während der Beklagte

dies bestritt und behauptete, beim Zusammenstoß gehalten zu haben. Im übrigen kommt es hierauf nicht entscheidend an. Denn der Beklagte der nach links in die Hessenstraße einbiegen wollte, mußte den Kläger als den entgegenkommenden Verkehrsteilnehmer vorbeifahren lassen, bevor er dessen Fahrbahn zu kreuzen begann. Rechtsirrtumsfrei hat der Tatrichter deshalb eine besonders schwere Verletzung des Vorrechts des Klägers angenommen, weil dieser nur noch 10-20 m entfernt war, als der Beklagte in die Fahrbahn des Klägers, nämlich in die letzten 3 m der Stuttgarter Straße einfuhr. Hierbei hat das Gericht zutreffend darauf hingewiesen, daß der Beklagte sich vor allem auch deshalb gewissenhaft über den bevorrechtigten Gegenverkehr hätte unterrichten müssen, weil im Zeitpunkt des Zusammenstoßes für den Kläger noch Grünlicht gegeben war. Bei dem der rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legenden Sachverhalt hat das Berufungsgericht daher zu Recht einen grob fahrlässigen Verstoß des Beklagten gegen § 8 Abs. 3 S 3 StVO angenommen.

2.) Das Berufungsgericht hält nicht für bewiesen, daß der Kläger mit unzulässig hoher Geschwindigkeit, nämlich mit einer höheren Geschwindigkeit als 50-55 km/st in die Kreuzung eingefahren ist. Zu dieser Annahme gelangt das Gericht auf Grund eingehender Würdigung der Angaben des Klägers vor der Polizei und als Partei, sowie der Aussagen von H. und Pr. Demgegenüber kann die Rüge der Revision, das Gericht habe einen weiteren Sachverständigen hören müssen, schon deshalb keinen Erfolg haben, weil - worauf das Berufungsgericht im Anschluß an die Ausführungen des Sachverständigen G. ausdrücklich hinweist - ausreichende tatsächliche Grundlagen für eine zuverlässige Feststellung der Fahrgeschwindigkeit fehlen. Ob und inwieweit die vom Personenwagen hinterlassenen Spuren Bremsspuren sind oder auf dem Anprall beruhen, ist zweifelhaft. Zudem ist fraglich, welche Geschwindigkeit der Wagen des Beklagten beim Zusammenstoß hatte. Damit fehlt es an ausreichend gesicherten Berechnungsunterlagen für die Aufprallgeschwindigkeit des Motorrollers.

Soweit die Revision rügt, daß der in dem Beweisbeschluß des Landgerichts vom 26. Juli 1960 als Zeuge aufgeführte H. nicht vernommen worden ist, wird übersehen, daß dieser Zeuge nur zu Behauptungen des Klägers, nicht aber zu solchen des Beklagten und Revisionsklägers gehört werden sollte. Der urkundenbeweislichen Verwertung seiner Angaben vor der Polizei stand nichts entgegen, da die Ermittlungsakten zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden waren.

3.) Unbegründet ist schließlich die Auffassung der Revision, den Kläger treffe ein mitwirkendes Verschulden.

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, der Kläger habe zunächst darauf vertrauen dürfen, der Beklagte werde vor seinem Einbiegen in die Hessenstraße den Gegenverkehr vorbeifahren lassen. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden. Es kommt somit darauf an, ob der Kläger, als er erkennen konnte, sein Vorrecht werde vom Beklagten verletzt werden, zumutbare Maßnahmen unterlassen hat, um den Unfall zu verhindern oder in seinen Auswirkungen zu mindern. Denn der Berechtigte darf sein Vorrecht nicht erzwingen, wenn er erkannt hat oder hätte erkennen können, daß es mißachtet wird. Das Berufungsgericht hat die Angabe des Klägers für glaubhaft, zum mindesten für unwiderlegbar erachtet, er sei bereits 2-3 m auf der Kreuzung gewesen, als der Beklagte auf die vom Kläger benutzte und für ihn bestimmte Fahrbahn fuhr. Ist eine solche Verkehrssituation aber möglicherweise gegeben, dann hatte sich der Kläger dem Beklagten bereits auf annähernd 15 m genähert, als er erstmals eine Verletzung seines Vorrechts annehmen konnte. Das Berufungsgericht hat dazu rechtsirrtumsfrei ausgeführt, dann sei dem Kläger nicht zu widerlegen, daß er befürchtete, der Beklagte werde vollends einbiegen; daß der Kläger dann den Roller nach links steuerte und nach links auszuweichen versuchte, sei nicht fahrlässig.

Andererseits hat das Berufungsgericht sich nicht in der Lage gesehen, die tatsächliche Fahrgeschwindigkeit des Klägers festzustellen.

Die Schadensabwägung läßt keinen mit der Revision angreifbaren Rechtsfehler zum Nachteil des Beklagten erkennen. Daher war seine Revision zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Engels

Dr. Kleinewefers

Dr. Hauß

Heinrich Meyer

Dr. Pfretzschner